Polizeipräsidium
Köln

Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Herrn
Rüdiger Krause
[redacted]

03. Januar 2020

Aktenzeichen:
[redacted]

bei Antwort bitte angeben

[redacted]
Telefon 0221 229-[redacted]
Telefax 0221 229-[redacted]
[redacted]
@polizei.nrw.de
Raum [redacted]

Ihr Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Schreiben vom 17.12.2019

Sehr geehrter Herr Krause,

mit Schreiben vom 11.10.2019 beantragten Sie den Zugang zu Informationen in Zusammenhang mit der Videobeobachtung des Neumarkts.

Ihre Fragestellungen wurden durch die Polizei Köln mit Schreiben vom 11.11.2019 beantwortet. Daraufhin teilten Sie mit, dass aus Ihrer Sicht nicht alle Fragen vollständig beantwortet wurden. Sie bezogen sich hierbei auf die Fragen lfd. Nr. 2, 7 und 8 Ihrer ursprünglichen Anfrage.

Mit Schreiben vom 03.12.2019 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die weitergehende Beantwortung dieser Fragen abzulehnen wäre, da durch die Freigabe der Informationen die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigt würde oder die Informationen nicht vorhanden im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW sind.

Mit Schreiben vom 17.12.2019 baten Sie um einen förmlichen Ablehnungsbescheid. Sie wiesen darauf hin, dass das LDI NRW, welches Sie zwischenzeitlich angerufen hätten, die Auffassung vertrete, dass zumindest die Information, ob die Kameras den Eingangsbereich des Gesundheitsamtes erfassen, vorhanden sein müsste.

Dienstgebäude:
Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln

Telefon 0221 229-0
Telefax 0221 229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
https://koeln.polizei.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 1 und 9
Haltestelle: Kalk Post
S-Bahnlinien S 12, S 13, S19
sowie RB 25
Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an:
Landeshauptkasse
Nordrhein-Westfalen
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC:
WELADEDD
TV-Nr.: 03036316

In diesem Zusammenhang ist bereits jetzt anzumerken, dass es sich hierbei nicht um Ihre ursprüngliche, hier in Rede stehende Fragestellung handelt. Diese lautet: „Gibt es Möglichkeiten von Bus- und Bahnhaltestelle auf und unter dem Neumarkt unerfasst das Gesundheitsamt und die angrenzenden Fußgängerzonen zu erreichen?“.

Sollten Sie stattdessen die Beantwortung der Frage wünschen, ob die Videokameras den Eingangsbereich des Gesundheitsamtes erfassen, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erhalten Sie hiermit Gelegenheit, bis zum 31.01.2020 zur beabsichtigten Ablehnung Ihres Antrags Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]